

## § 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über nebenberufliche oder zusätzliche Tätigkeit für die Organe, Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft vom 23. April 1970 außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1981

**Der Minister für Umweltschutz  
und Wasserwirtschaft**

Dr. Reichell

**Anordnung  
über den Schutz der Geflügelbestände  
in industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion  
vor Tierseuchen, Parasitosen  
und anderen besonderen Gefahren**

**vom 4. März 1981**

Auf Grund § 20 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zum Schutz der Geflügelbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren ist um die

- a) VEB Kombinat Industrielle Mast der Geflügelproduktion sowie die Anlagen mit industriemäßiger Geflügelproduktion<sup>1</sup> der LPG, VEG und ZGE/ZBE sowie der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (nachfolgend industriemäßige Anlagen der Geflügelproduktion genannt);
- b) Anlagen der Geflügelproduktion der LPG, VEG und ZGE/ZBE mit Geflügelzucht und -Vermehrung, soweit diese für industriemäßige Anlagen der Geflügelproduktion reproduzieren (nachfolgend Reproduktionsbetriebe genannt),

auf Antrag des Kreistierarztes durch den Vorsitzenden der Kreistierseuchenkommission eine Schutzzone im Umkreis von mindestens 3 000 m unter Beachtung der territorialen Bedingungen festzulegen. Verläuft die festzulegende Schutzzone über die Kreisgrenze hinaus, erfolgt die Festlegung der Schutzzone durch die jeweils zuständigen Vorsitzenden der Kreistierseuchenkommissionen.

(2) Unter Verantwortung des Vorsitzenden der Kreistierseuchenkommission sind in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden innerhalb der Schutzzone alle Haltungen von Geflügel nach Halter, Standort des Geflügels, Art und Stückzahl nachweisfähig zu erfassen. Die Halter sind schriftlich zu verpflichten, bei Anzeichen von Erkrankungen oder bei Verendungen von Geflügel sofort den für den Standort des Geflügels zuständigen Tierarzt, Kreistierarzt oder dessen Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften zu informieren. Die Registrierunterlagen und die schriftlichen Verpflichtungen sind beim Kreistierarzt zu führen.

<sup>1</sup> Industriemäßige Anlagen der Geflügelproduktion sind Bestände mit mehr als 50 000 Stück Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten, Fasane und Cairina).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt: Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren - Tierseuchenverordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 557).

(3) Die Errichtung weiterer Geflügelbestände innerhalb der Schutzzone bedarf der Zustimmung des Kreistierarztes.

(4) Durch den Kreistierarzt ist zu sichern, daß alle Geflügelbestände innerhalb der Schutzzone durch Fachkräfte des Veterinärwesens oder durch dazu besonders beauftragte Geflügelsachverständige, die selbst keine industriemäßige Anlage der Geflügelproduktion und keinen Reproduktionsbetrieb betreiben, mindestens halbjährlich auf den Gesundheitszustand kontrolliert werden. Durch den Kreistierarzt können weitere diagnostische Maßnahmen und Impfungen für die in der Schutzzone befindlichen Geflügelbestände angeordnet werden. Die Kosten für diese angeordneten diagnostischen Maßnahmen und Impfungen werden entsprechend den Bestimmungen<sup>1 2 3</sup> aus dem Staatshaushalt getragen.

(5) Innerhalb der Schutzzone sind alle Geflügelbestände im Stall oder in umzäunten Ausläufen zu halten. Die Ställe sind durch den Halter regelmäßig zu reinigen und mindestens zweimal im Jahr zu desinfizieren. Der Dung ist sofort in den Boden einzuarbeiten oder ordnungsgemäß zu stapeln. Dabei sind eine Überlastung des Bodens mit Nährstoffen und eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschließen. Die Ausläufe sind jährlich zu kalken.

(6) In der Schutzzone ist die Durchführung von Ausstellungen mit Geflügel und das Betreiben von Mülldeponien untersagt.

(7) Der Bezirkstierarzt ist berechtigt, in Abstimmung mit der Bezirksjagdbehörde wirksame Maßnahmen zur Bejagung von Wildgeflügel, Haarraubwild und Raubzeug innerhalb der Schutzzone festzulegen.

## § 2

(1) Innerhalb der Schutzzone ist um die VEB Kombinat Industrielle Mast der Geflügelproduktion und die Reproduktionsbetriebe durch den Kreistierarzt eine Sperrzone im Umkreis von mindestens 500 m unter Beachtung der territorialen Bedingungen festzulegen. Die innerhalb der Sperrzone gemäß den Absätzen 3 und 4 geltenden Bedingungen sind durch den Kreistierarzt gemeinsam mit der Kreistierseuchenkommission durchzusetzen.

(2) Durch den Vorsitzenden der Kreistierseuchenkommission kann auf Antrag des Kreistierarztes für weitere industriemäßige Anlagen der Geflügelproduktion<sup>1</sup> die Bildung einer Sperrzone gemäß Abs. 1 festgelegt werden.

(3) Innerhalb der Sperrzone darf kein Geflügel gehalten werden. Ziervögel und Exoten sind in allseitig geschlossenen Räumen zu halten.

(4) Das Ausbringen von Abwässern und Gülle innerhalb der Sperrzone ist nur aus Betrieben gemäß den Absätzen 1 und 2 der jeweiligen Sperrzone gestattet und bedarf der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht.

(5) Die Art der Nutzung der Flächen innerhalb der Sperrzone bedarf der Zustimmung des Kreistierarztes und der Staatlichen Gewässeraufsicht.

## § 3

(1) Durch die Leiter der industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion und die Leiter der Reproduktionsbetriebe sind die Beschäftigten und die mit diesen auf einem Grundstück lebenden Personen, soweit sie Geflügel halten oder betreiben, durch eine zielstrebige Qualifizierungs-, Aufklärungs- und Erziehungsarbeit auf die Haltung oder Betreuung einer anderen Tierart zu orientieren. In den VEB Kombinat Industrielle Mast der Geflügelproduktion, in denen dieses Prinzip bereits durchgesetzt wurde, ist die bestehende Ordnung beizubehalten.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt: Verfügung vom 29. April 1977 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens zum Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren ergeben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 2/1977 S. 15).